

Juni 2015, Pressestelle der gematik

Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte

- Welche Daten befinden sich aktuell auf der elektronischen Gesundheitskarte?
- Welche Daten befinden sich bei der nächsten Kartengeneration auf der elektronischen Gesundheitskarte?
- Nennen Sie bitte ALLE Daten, die sich auf der eGK derzeit befinden und welche auf der nächsten Kartengeneration enthalten sein werden. Fügen Sie bitte ein aktuelles Dokument Ihrer Antwort bei, das Ihre Aussage bestätigt.

Im Moment befinden sich nur Ihre Versichertenstammdaten (VSD) auf der Gesundheitskarte. Das sind die administrativen Daten, die auch schon in der Vergangenheit beim Arzt mit der alten Krankenversichertenkarte eingelesen wurden. Hierzu gehören insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer und der Versicherungsstatus. Diese Informationen müssen verpflichtend auf der Karte gespeichert werden, weil die eGK als Versicherungsnachweis Ihrer Kasse dient. Das hat der Gesetzgeber in [§291 Sozialgesetzbuch V](#) vorgegeben.

Sämtliche technischen Dokumente zur elektronischen Gesundheitskarte und die Anwendung Versichertenstammdatenmanagement sind auf der Internetseite der gematik öffentlich zugänglich.

http://www.gematik.de/cms/de/spezifikation/release_0_5_3/release_0_5_3_egk/dokumente_egk_r053.jsp

http://www.gematik.de/cms/de/spezifikation/release_0_5_3/release_0_5_3_fachanwendungen/dokumente_fachanwendungen_release053.jsp

Auch künftig werden nur Versichertenstammdaten auf der eGK abgelegt – es sei denn, Sie entscheiden sich dafür, die Anwendungen „Notfalldatenmanagement“ (NFDM) und/oder „Datenmanagement zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit“ (AMTS) nutzen zu wollen.

Notfalldaten werden ausschließlich in dem vom Versicherten oder Arzt kontrollierten Bereich gespeichert. Sie liegen somit einerseits auf der eGK des Versicherten und andererseits beim Arzt vor, der die Daten erhoben hat. Der Datensatz wird durch ein technisch umgesetztes Zugriffsberechtigungssystem geschützt jedoch nicht verschlüsselt auf der eGK gespeichert. Wären die Daten verschlüsselt auf der eGK hinterlegt, würde dies immer die Eingabe der PIN des Versicherten erfordern, wenn die Daten gelesen und somit vorher entschlüsselt werden sollen. Eine zwingende PIN-Eingabe vor jedem Lesen widerspräche dem Sinn und Zweck der Anwendung NFDM. Die Daten sollen in Notfallsituationen, in denen sie benötigt werden, ohne Interaktion des Versicherten für bestimmte Heilberufler zugänglich sein, da der Versicherte selbst nicht ansprechbar oder auskunftsfähig ist.

Zudem gibt es immer mehr Menschen, die mehrere Medikamente einnehmen. Deshalb ist es wichtig, dass ein Arzt Informationen über alle Arzneimittel bekommt, die sein

Elektronische Gesundheitskarte – Daten – Anwendungen [#7744]

Juni 2015, Pressestelle der gematik

Patient einnimmt. Damit können unerwünschte Neben- und Wechselwirkungen vermieden und mehr Arzneimitteltherapiesicherheit erreicht werden.

Ein direkter Zugriff auf die Daten ohne einen elektronischen Heilberufsausweis ist unmöglich. Die medizinischen Informationen werden nur von Ärzten erstellt und von diesen qualifiziert elektronisch signiert, wodurch die Authentizität der Daten bei jedem Lesen gewährleistet werden kann. Die Zugriffe auf seine Daten kann der Versicherte über ein Protokoll auf seiner eGK stets nachvollziehen.

Alle medizinischen Anwendungen basieren auf Freiwilligkeit! Das heißt, es gibt keine obligatorische Speicherung von medizinischen Daten auf oder mit der elektronischen Gesundheitskarte! Sie können also die eGK auch ausschließlich als Versicherungsnachweis nutzen.

- [Nachdem ich der Krankenkasse einen Adresswechsel mitgeteilt habe, werden dann automatisch beim nächsten Arztbesuch diese Daten von der Krankenkasse auf der Karte geändert. Automatisch heißt, ich gebe wie bisher die Karte bei der Arzthelferin ab und erhalte dann die Karte mit geänderten Daten?](#)

Das ist korrekt. Die Aktualisierung der Versichertenstammdaten verläuft automatisch im Hintergrund und dauert nur wenige Sekunden. Im Vergleich zur bisherigen manuellen Datenaktualisierung im Praxisalltag wird der Online- Versichertenstammdatenabgleich Zeit sparen und den teuren Kartenaustausch der Vergangenheit unnötig machen.

- [Welche Anwendungen sind mit der nächsten Kartengeneration auf der elektronischen Gesundheitskarte nutzbar?](#)

Priorität bei der Umsetzung haben zunächst Pflichtanwendungen wie die Onlineprüfung und –Aktualisierung der Versichertenstammdaten. Parallel dazu arbeitet die gematik bereits heute an freiwilligen medizinischen Anwendungen, wie zum Beispiel: Organspendeerklärung, Notfalldatenmanagement (NFDM), Migration von Gesundheitsdatendiensten in der Telematikinfrastruktur am Beispiel der elektronischen Fallakte (eFA), Datenmanagement zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS). Diese Anwendungen hat der Gesetzgeber in §291a SGB V vorgegeben, als er die gematik damit beauftragte, das Gesundheitswesen zu vernetzen. Damit soll die Patientenversorgung verbessert und der Schutz der sensiblen Gesundheitsdaten erhöht werden.

- [Wie groß ist der Speicherplatz auf der eGK, wenn dort zukünftig alle neuen Anwendungen, Berichte, Röntgenbilder u. ä. gespeichert werden sollen?](#)

Hier gibt es unterschiedliche Größen der verwendeten Chips. Die Speicherkapazität beträgt ca. 90 bzw. 144 KByte. Auf der eGK werden nur die verpflichtenden Versichertenstammdaten (wie bei der bisherigen Krankenversichertenkarte) abgelegt. Optional können dort auch Notfalldaten und Informationen zur aktuell Medikation

abgelegt werden – vorausgesetzt, Sie wünschen das. Alle anderen medizinischen Daten bleiben grundsätzlich dort, wo sie erhoben werden: In der Arztpraxis. Das heißt, Arztbriefe, Laborergebnisse etc. werden nicht auf der Karte gespeichert.

Medizinische Anwendungen

- [Welche Vorteile für den Patienten bringen die Anwendungen mit der nächsten Kartengeneration auf der elektronischen Gesundheitskarte?](#)

Zukünftige Anwendungen sind vorgesehen, um die Behandlung zu verbessern und Ihnen sowie Ihrem Arzt den Alltag einfacher und sicherer zu gestalten. Sie entscheiden dabei, was für Sie in Frage kommt oder eben nicht. Auch bei zukünftigen Anwendungen steht das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht des Patienten immer an erster Stelle. Einzig die Versichertenstammdaten müssen auf der eGK hinterlegt sein, damit die Karte als Versicherungsnachweis Ihrer Krankenkasse dienen kann. Mit der Anwendung z.B. des Notfalldatenmanagements (NFDM) können später auch sogenannte "Notfalldaten" auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Informationen, beispielsweise über Krankheiten, Medikamente und Allergien, unterstützen den behandelnden Arzt dabei, im Notfall schneller die richtige Therapie zu wählen. Der Zugriff auf die Notfalldaten wird auch ohne Eingabe der PIN in Verbindung mit dem Heilberufsausweis möglich sein. Jeder Zugriff wird hierbei protokolliert. Außerdem ist vorgesehen, die Behandlungen von unterschiedlichen Ärztinnen und Ärzten in eine gemeinsame elektronische Patientenakte einfließen lassen zu können. Auch hier ist das Einverständnis des Patienten unbedingte Voraussetzung für das Erstellen und Nutzen der elektronischen Patientenakte.

- [Was bedeutet "Migration..."](#)

Unter Migration versteht man in diesem Zusammenhang den „Gesundheitsdatendienst-Umzug“ von der bisherigen technischen Kommunikationsinfrastruktur auf die dann verfügbare Telematikinfrastruktur des deutschen Gesundheitswesens.

- [Was sind "Gesundheitsdatendienste"?](#)

Im Rahmen der medizinischen Versorgung werden elektronisch Daten ausgetauscht. Beispiele dafür sind sogenannte Zuweiserportale, Systeme zur Bildverteilung oder elektronische Fallakten. Dies wird unter dem Oberbegriff „Gesundheitsdatendienste“ zusammengefasst.

- [Was bedeutet "elektronische Fallakte"?](#)

Viele der Patienten werden heute von Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen, in Krankenhäusern, von Physio- und Psychotherapeuten sowie anderen Heilberuflern betreut. Bei der elektronischen – einrichtungsübergreifende – Fallakte (eFA) handelt es sich um eine Art Behandlungsakte. Behandelnde Heilberufler können sich mit dieser anhand von Arztbriefen, OP-Berichten, Verordnungen, Therapieplänen, Bilddaten

Juni 2015, Pressestelle der gematik

stets einen aktuellen Überblick über den bisherigen konkreten Behandlungsverlauf verschaffen. Im Gegensatz zur elektronischen Patientenakte, die alle Gesundheitsdaten eines Versicherten enthalten könnte, kann eine eFA angelegt werden, wenn der Patient beispielsweise wegen eines komplizierten Beinbruchs behandelt wird. Das heißt, eine eFA enthält nur Dokumente zu einem einzelnen Behandlungsfall, um die an diesem Fall beteiligten Heilberufler schnell und sicher über den aktuellen Stand der Behandlung zu informieren.

Die Daten in der elektronischen Fallakte werden auf dem Server des jeweiligen Fachdienst-Anbieters gespeichert. Erst wenn diese ihre Funktionalität und die vorgeschriebenen Sicherheitseigenschaften nachgewiesen haben und von der gematik zugelassen wurden, dürfen sie in der TI eingesetzt werden.

- Für eine sehr gute Behandlung reicht mir ein Arzt, der sein "Handwerk" sehr gut beherrscht und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft ist. Wieso soll diese Behandlung durch die elektronische Gesundheitskarte noch besser werden?

Zweifelsohne bedarf es zur Behandlung von Patienten vor allem der Kunstfertigkeit von Heilberuflern – im Zusammenspiel mit dem medizinischen und technischen Fortschritt. Doch auch die für die Behandlung erforderlichen Informationen müssen zuverlässig und sicher vorliegen.

Immer wieder kommt es heute jedoch zu Informationsbrüchen gerade an den Schnittstellen zwischen ambulanter und stationärer Versorgung oder zwischen den unterschiedlichen Institutionen: Wichtige, für die medizinische Behandlung notwendige Informationen liegen dadurch oftmals gar nicht oder nur lückenhaft vor.

Der sektorenübergreifende Informationsaustausch mittels Telematikinfrasturktur wird das künftig ändern. Um Patienten auch weiterhin qualitativ hochwertig versorgen zu können, werden die dafür notwendigen Informationen dann zuverlässig und sicher sowie zeit- und ortsunabhängig bei der Behandlung vorliegen.

- Worin unterscheidet sich eine Notfallbehandlung bei der jede Sekunde zählt, wenn meine elektronische Gesundheitskarte sofort vorliegt von einer Notfallbehandlung bei der sie nicht vorliegt?

Die Notfallrettung funktioniert selbstverständlich bereits heute. Dafür ist die eGK nicht notwendig. Wichtig ist hier allein das Wohl des Patienten.

Allerdings können die Notfalldaten auf der eGK den behandelnden Arzt dabei unterstützen, schneller eine geeignete Therapie zu wählen, da relevante Informationen beispielsweise zu Allergien oder eingenommenen Medikamenten sofort vorliegen. Dies unterstützt eine korrekte Anamnese und Diagnostik.

Juni 2015, Pressestelle der gematik

- Verläuft der Anmeldevorgang für eine normale Behandlung wie bisher, ich gebe die eGK am "Empfang" kurz ab, damit die Abrechnungsdaten für die Krankenkasse erfasst werden, ich muss keine PIN irgendwo eingeben und kann zur Behandlung weiter gehen? Verstehe ich Sie richtig, dass eine PIN-Eingabe nur notwendig ist, wenn ich freiwillige medizinische Anwendungen nutzen will?

Genauso ist es. Sie benötigen die PIN erst, wenn Sie später einmal eine medizinische Anwendung nutzen wollen wie beispielsweise die Ablage von Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die – auf freiwilliger Basis – über die Telematikinfrastruktur abrufbaren Daten können nur gelesen werden, wenn der Versicherte zuvor seine persönliche PIN eingegeben hat. Für den Online-Abgleich der Versichertenstammdaten oder bei der Verwendung der eGK als Versicherungsnachweis ist keine PIN erforderlich.

- Wenn eine Behandlung mehrere Ärzte erfordert, reicht es mir, wenn Fall bezogen die medizinisch notwendigen Daten ausgetauscht werden. Bei einem Austausch der kompletten Patientenakte oder gar einem gemeinsamen Führen meiner Patientenakte, werden mehr Daten ausgetauscht als notwendig. Bisher weiß ich, mein Hausarzt verfügt über seine eigenen Daten und die Daten, die von anderen Ärzten übermittelt wurden. Die Daten befinden sich also in der Praxis meines Hausarztes und nur er und evtl. seine Mitarbeiter können darauf zugreifen. Werden die Daten der elektronischen Patientenakte auf der eGK gespeichert?

Die technisch herausfordernden Anwendungen, wie die elektronische Patientenakte (ePA), wurden zunächst zurückgestellt. Wann die elektronische Patientenakte genau umgesetzt wird, können wir Ihnen leider nicht beantworten, da die gematik gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zunächst die nicht zurückgestellten Pflichtanwendungen gemeinsam mit ihren Gesellschaftern spezifiziert und umsetzt. Erst danach wird über die Bearbeitung und somit die konkrete Ausgestaltung weiterer Anwendungen wie ePA entschieden.

Den Vorgaben des Gesetzgebers (§291a Absatz 7 SGB V) entsprechend wird die ePA dann nicht auf der eGK abgelegt werden und die Anlage einer solchen Patientenakte erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Lese- und Zugriffsrechte

- Wer macht hierbei was und wo und wie kann ich hier die Kontrolle behalten?

Über die Telematikinfrastruktur wird es die Möglichkeit geben, behandlungsrelevante Informationen dem jeweiligen behandelnden Arzt digital verfügbar zu machen. Die Patientinnen und Patienten werden dabei immer die Wahl haben, ob sie Informationen fließen lassen oder nicht. Jeder Mensch entscheidet selbst, ob er Informationen in elektronischer Form freigibt. Diese Abwägung kann nur durch die betroffenen Menschen erfolgen. Die elektronische Gesundheitskarte gibt Patienten daher ein Instrument in die Hand, um die Kontrolle über die Informationen zu behalten, die der Ärztin oder dem Arzt offenbart werden.

Juni 2015, Pressestelle der gematik

Der Aufbau von „Daten-Kiosken“ (eKioske) für die Versicherten ist Inhalt des Projektes „Anwendungen der Versicherten“ bei der gematik. Es wurde eine Lösungsanalyse

erarbeitet, die auch auf die Nutzung der eGK @home (Einsicht auf die Daten von zuhause) eingeht und Vorgaben für eine Erprobung dieser Anwendungen enthält. Diese Erkenntnisse werden derzeit in den Gremien der gematik beraten.

Wie das Einsichts- und Zugriffsrecht von Versicherten auf die eigenen personenbezogenen Daten konkret umgesetzt wird, ist Thema der laufenden Abstimmungen. Derzeit sind noch keine Anwendungen in der Telematikinfrasturktur verfügbar, bei der medizinische Daten von Versicherten gespeichert werden. Spätestens nach der Erprobung der Speicherung medizinischer Daten auf der eGK sollten die angesprochenen Verfahren jedoch zur Verfügung stehen.

- [Nennen Sie mir bitte die gesetzliche Grundlage, die es den Krankenkassen erlaubt, innerhalb der ärztlichen IT auf die eGK zu schreiben und in welcher Form und wann erhält der Patient Kenntnis über die dort \(eventuell auch falsch\) neu geschriebenen Daten.](#)

Die Krankenkassen sind dazu verpflichtet, ihren Versicherten eine eGK auszuhändigen, auf denen sich die Versichertenstammdaten befinden, die der Kasse vorliegen. Durch das Einlesen der eGK können Heilberufler künftig online überprüfen, ob die Gesundheitskarte noch gültig ist und die Versichertenstammdaten im Praxissystem noch aktuell sind. Das ist bei jeder ersten Behandlung im Quartal erforderlich. Das entspricht §291 SGB V.

Sind die Versichertenstammdaten nicht mehr aktuell, erfragt das System bei der jeweiligen Krankenkasse, ob ein Aktualisierungsauftrag vorliegt. Das heißt: Zieht der Versicherte beispielsweise um, meldet er dies wie bisher seiner Krankenkasse, die die Adressänderung in ihr System eingibt. Sobald die eGK das nächste Mal in der Arztpraxis eingelesen wird, werden die Versichertenstammdaten auf der Karte mit dem aktuellen Datensatz überschrieben. Arztpraxen können dann über ihre Praxissoftware die aktuellen Daten von der eGK direkt einlesen.

Die Krankenkasse als herausgebende Stelle für die elektronische Gesundheitskarte hat jeweils dafür zu sorgen, dass Einrichtungen geschaffen werden, die es den Versicherten ermöglichen ihr datenschutzrechtliches Auskunftsrecht wahrzunehmen. Diese Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, ist Gegenstand des Projektes „Anwendungen der Versicherten“ (siehe dazu auch auf S. 5 unten).

Juni 2015, Pressestelle der gematik

- Wie stellen Sie ohne teuren Kartenaustausch sicher, dass die eGK immer dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht.

Die elektronische Gesundheitskarte hat eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren und wird dann ausgetauscht werden, um jeweils dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu entsprechen. Kosten für das Gesundheitssystem werden gespart, da die eGK beispielsweise nicht bei einem Adresswechsel ausgetauscht werden muss. Änderungen der Versichertenstammdaten werden künftig bei der ersten Behandlung im Quartal auf der eGK abgelegt.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) überprüft regelmäßig – mindestens einmal jährlich, bei besonderen Vorkommnissen auch häufiger –, ob die verwendeten Verschlüsselungstechniken die gespeicherten Daten noch ausreichend vor dem Zugriff Unbefugter schützen. Dabei erstellt das BSI Prognosen darüber, wie wirksam die Verschlüsselungen in den kommenden sieben Jahren sein werden. Das heißt, die Sicherheitsmaßnahmen für die Telematikinfrastruktur werden zukunftsorientiert und bei Bedarf an die geänderten Umstände angepasst.

Nur Verfahren, die in der Technischen Richtlinie 03116-1 des BSI als sicherheitstechnisch geeignet bewertet werden, dürfen in der Telematikinfrastruktur und bei der eGK verwendet werden.

Die TR-03116-1 wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Die Gültigkeitsdauer der eGK muss dabei von der ausgebenden Krankenkasse so bemessen werden, dass die in der eGK verwendeten kryptographischen Verfahren für die Dauer der Gültigkeit als geeignet bewertet werden.

Weitergehende Informationen finden Sie hier:

https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/technischerichtlinien_no_de.html;jsessionid=BEE1BC2FE04EE7E687A9B87ADAE3566C.2_cid294